

# **SATZUNG**

## **Verein für therapeutisches Reiten Bolheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein für therapeutisches Reiten Bolheim e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herbrechtingen-Bolheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die die Durchführung des therapeutischen Reitens für Menschen mit Behinderung ermöglichen;
  - b) die Verbreitung von Information und Aufklärung über Sinn und Zweck des therapeutischen Reitens für Menschen mit Behinderung.

Der Verein legt dabei Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

- (4) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zweck zuwendet oder zur Verfügung stellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den die Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V. Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Beitragsordnung liegt vor, wenn das Mitglied mit der vollständigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern können Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (7) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie einfache Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - i) ggf. die Wahl von Rechnungsprüfern.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

## **§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Vorstand – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahren. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils durch gesonderten Wahlgang. Ist für diese Ämter jeweils nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl entsprechend § 8 Abs. 3; gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Sind für diese Ämter jeweils mehrere Bewerber vorhanden, erfolgt die Abstimmung schriftlich in geheimer Wahl; hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der

mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, soll der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen ist, ein Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten Wahl durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden übernommen.

## **§ 10 Vorstand - Sitzungen, Beschlussfassung und Aufgaben**

- (1) Der Vorstand legt die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Er kann als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufstellen, die er mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtszuschale).
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer wählen; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist unbegrenzt möglich.

### **§ 13 Protokollführung**

Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls.

### **§ 14 Schriftform, Satzungsanpassungen, Sprachwahl**

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.

Bolheim, den 01.12.2020

---

Vorsitzender des Vorstands

---

stellvertretender Vorsitzender